

A u s z u g s w e i s e A b s c h r i f t

aus dem "Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg"
Ausgabe A, Stück 7, Seite 13 vom 21.02.1942

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Gifhorn.

(LSG "Hattorfer Holz")

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsvorordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird die Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Gifhorn mit orangegelber Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 12 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Feldmarken der Gemeinden Hattorf, Mörse und Barnstorf werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerten aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,

- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Teiche,
- h) das Fahren mit Kraftwagen und Krafträdern außerhalb der öffentlichen Wege.

3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3.

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Gifhorn, den 10. Februar 1942.

Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde.

Beglaubigung umseitig